



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bioinformatik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.06.2016

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSStPOBM) in der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr.11, S.1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bioinformatik (180 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bioinformatik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.04.2012 (ABl. 2012, Nr. 9, S. 51) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so verfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 196) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.“

(2) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag von der aufnehmenden Hochschule anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dem Antragsteller, der diese Information zur Verfügung stellt. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen enthält, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.“

(3) § 7 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
„(5) Es können die in der Studiengangübersicht (Tabelle 2 der Anlage) aufgeführten Wahlpflichtmodule vom Prüfungsausschuss um weitere Module ergänzt werden. Insbesondere ist es möglich, das Lehrangebot durch Module von Gastdozentinnen und Gastdozenten zu erweitern.“
- b. Absatz 5 wird Absatz 6.

(4) § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.“

(5) § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab.“
- b. In Absatz 4 Nr. 1 werden nach dem Buchstaben b die Buchstaben c, d und e wie folgt neu eingefügt:
„c. Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren,
d. elektronische Klausuren,
e. elektronische Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren,
f. schriftliche Ausarbeitung (Essay oder Bericht),“.
- c. Die Buchstaben c bis f werden zu Buchstaben g bis j.
- d. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird gestrichen.
 - bb. In Satz 2 wird nach dem Wort „mindestens“ die Zahl „60“ durch „45“ ersetzt.
- e. In Absatz 6 wird am Ende des Satzes folgender Halbsatz angefügt:
„im Fall einer Verteidigung maximal 60 Minuten.“

(6) § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. Es wird folgender Satz 1 neu eingefügt:
„Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul.“
- b. Satz 1 wird Satz 2.
- c. In Satz 2 werden die Worte „drei Tage“ durch die Worte „eine Woche“ ersetzt.
- d. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
„Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet.“
- e. Satz 3 wird Satz 4.

(7) § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird der Verweis „§ 14 Absatz 7 ABSStPOBM“ geändert in „§ 14 Absatz 8 ABSStPOBM“.
- b. In Satz 3 werden nach dem Wort Modulleistung die Wörter „bzw. Modulleistung“ eingefügt.

(8) § 14 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Mitglieder beträgt für Professorinnen und Professoren vier Jahre, für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und für die Studierenden ein Jahr.“

(9) § 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA genannte prüfungsberechtigte Person sein.“

(10) § 16 Absatz 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Modulleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftigen Grund von der Modulleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder elektronische Modulleistung nicht bis Ablauf einer vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung oder in Zweifelsfällen ein Attest des Amtsarztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Studien- und Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Modulleistung bzw. Modulteilleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann -je nach Schwere des Täuschungsversuchs- die betreffende Modulleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.“

(11) § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Der Titel des § 18 wird geändert in „§ 18 Abschlussmodul“.
- b. In § 18 wird das Wort „Abschlussarbeit“ ersetzt durch das Wort „Bachelor-Arbeit“.

(12) § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird der Buchstabe e. aufgehoben.
- b. Absatz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet.

(4) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und das Zeugnis vom Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“
- c. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Als Zeugnisanhang wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache über den absolvierten Studiengang informiert. Zudem wird das sogenannte Transcript of Records, welches alle erfolgreich abgeschlossenen Module bezeugt, ausgehändigt.“
- d. Absatz 5 wird Absatz 6.

(13) In § 22 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„Lehrveranstaltungen können als Blockveranstaltungen stattfinden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass keine zeitliche Überschneidung der Blockveranstaltung mit anderen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen auftreten.“

(14) In der Anlage erhält Tabelle 2 (Modulübersicht) folgende Fassung:

Tabelle 2:
Modulübersicht Bachelor-Studiengang Bioinformatik (180 Leistungspunkte)

Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Teilnahmevoraussetzung	Studienleistung	Modulvoraussetzung	Form der Modulleistung/Modulteilleistung	Anteil an Gesamtnote	Empfehlung Semester
Pflichtmodule		150					150/170	
Abschlussmodul	0	15	Ja	Nein	Nein	Bachelorarbeit; Verteidigung	15/170	5. oder 6.
Pflichtbereich Biochemie		10					10/170	
Allgemeine Biochemie für Bioinformatiker	6	10	Ja	Nein	Nein	Klausur	10/170	5.
Pflichtbereich Biologie		30					30/170	
Botanik für Bioinformatiker	3	5	Nein	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/170	3.
Genetik für Bioinformatiker	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/170	3.
Mikrobiologie für Bioinformatiker	4	5	Nein	Ja	Nein	Klausur	5/170	4.
Ökologie für Bioinformatik	5	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/170	4.
Zellbiologie	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/170	1.
Zoologie für Bioinformatiker	3	5	Nein	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/170	3.
Pflichtbereich Chemie		15					15/170	
Allgemeine Chemie und Grundlagen der Physikalischen Chemie für das Nebenfach	4	5	Nein	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/170	1.
Organische und Bioorganische Chemie im Nebenfach (OC-BioC-N)	7	10	Ja	Nein	Nein	Klausur	10/170	2. und 3.
Pflichtbereich Informatik		60					60/170	
Algorithmen auf Sequenzen I	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/170	4.

Datenbanken I	7	10	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	10/170	5.
Datenstrukturen und Effiziente Algorithmen I	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	2.
Gestaltung und Durchführung von Fachvorträgen in der Bioinformatik	2	5	Ja	Ja	Nein	schriftl. Ausarbeitung	5/170	3.
Mathematische Grundlagen der Informatik und Konzepte der Modellierung	12	15	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	15/170	1. und 2.
Objektorientierte Programmierung	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	1.

Softwaretechnik	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	3. oder 5.
Spezielle Probleme der Bioinformatik	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/170	4.
Statistische Datenanalyse und Maschinelles Lernen in der Bioinformatik I	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/170	3. oder 5.
Pflichtbereich Mathematik		20					20/170	
Mathematik B	10	15	Nein	Ja	Nein	Klausur	15/170	1. und 2.
Stochastik für Informatiker	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/170	4.
Wahlpflichtmodule		30					20/170	
Wahlbereich biowissenschaftlich orientierte Fächer		10					10/170	
Agrarwissenschaften								
Grundlagen Genetik	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung oder elektr. Klausur	5/170	5.
Molekularbiologie in der Tierzucht	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung oder elektr. Klausur	5/170	6.
Molekulargenetik der Nutzpflanzen	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung oder elektr. Klausur	5/170	6.

Biochemie/Biotechnologie									
Biochemie und Biotechnologie für Bioinformatiker (Fortgeschrittene) 10 LP	8	10	Ja	Ja	Nein	Klausur	10/170	5. und 6.	
Biologie									
Biogeographie	6	5	Nein	Ja	Nein	Essay	5/170	5.	
Molekulare Genetik für Bioinformatiker	4	5	Ja	Nein	Nein	mündl. Prüfung und Essay	5/170	5.	
Orientierungsmodul	3	5	Nein	Nein	Nein	Hausarbeit	5/170	5.	
Ökologiepraktikum	6	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/170	6.	
Pflanzenphysiologie für Bioinformatik	5	5	Nein	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/170	5.	
Populationsgenetik für Bioinformatiker (FSQ integrativ)	6	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung	5/170	6.	
Spezielle Mikrobiologie für Bioinformatiker (limitierte Kapazität)	4	5	Nein	Nein	Nein	Klausur	5/170	6.	
Tierphysiologie für Bioinformatiker (limitierte Kapazität)	5	5	Ja	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	5/170	5.	
Wahlbereich Informatik		10					10/170		
Automaten und Berechenbarkeit	6	10	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	10/170	6.	
Bioinformatikpraktikum	2	5	Ja	Ja	Nein	Bericht	5/170	5. oder 6.	

Datenstrukturen und Effiziente Algorithmen II	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Einführung in die Bildverarbeitung	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	6.
Einführung in die Künstliche Intelligenz	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	6.
Einführung in Rechnerarchitektur	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.

Einführung in Rechnernetze und verteilte Systeme	3	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.
Grundlagen des World Wide Web	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5. oder 6.
Komponenten- und Service-Orientierte Software	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4. oder 6.
Konzepte der Programmierung	4	5	Ja	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5.

Theorie der Datensicherheit	4	5	Nein	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	6.
Allgemeine Schlüsselqualifikation (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (10 LP)		10					0/170	
Die hierfür wählbaren Module werden durch das Prorektorat für Studium und Lehre für jedes Semester in einem Modulkatalog veröffentlicht.								
ASQ Modul 1	je nach Wahl	5				je nach Wahl	0/170	2.
ASQ Modul 2	je nach Wahl	5				je nach Wahl	0/170	4.

(15) In der Anlage wird Tabelle 3 gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2016/2017 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Bioinformatik (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

Studierende, die die sich bereits im Studium des Bachelor-Studiengangs Bioinformatik (180 Leistungspunkte) befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 15.06.2016 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.07.2016.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 13. Juli 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor